



Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften greift notwendige Anpassungen auf, um die Wasserentnahme zu regeln. Dies betrifft insbesondere den Vorrang von Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Regelung zur Dauer der Befristung, die Hochzonung der Zuständigkeit zur Regierung zumindest für „große“ Wasserkraftvorhaben und die Neuregelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen eine Gewässerbenutzung nach Ablauf der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung fortgesetzt werden kann. Diese Vorschläge sind sehr zu begrüßen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung haben wir noch folgende Anmerkungen:

- Der einzuführende Wassercent darf bestehende Förderungen (wie z.B. für die ökologischen Landwirtschaft) nicht konterkarieren.
- Hochzonung der Zuständigkeit auch bei Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei größeren Wasserversorgern
- Ergänzung des Art. 15b BayWG-E zur Sicherstellung, dass die Regelung in der Praxis wirksam ist
- Ergänzung des Art. 81 BayWG-E: Die Einnahmen des Wassercent müssen verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen, um die langfristige Sicherstellung des Wasserschutzes und der Wasserversorgung zu gewährleisten.

1. Einführung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“)

Die geplante Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (WEE) kann grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung unserer Wasserressourcen leisten. Allerdings bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf in einem entscheidenden Punkt unbefriedigend: Die Zweckbindung der Einnahmen ist bislang nicht klar definiert.

Bereits 1992 haben die Stadtwerke München die „Initiative Ökobauern“ ins Leben gerufen, ein Programm zur Förderung nachhaltiger Landwirtschaft in den Trinkwassergewinnungsgebieten. Im Jahr 2010 wurde diese Initiative um weitere 15 Jahre verlängert. Bis heute konnten insgesamt 185 landwirtschaftliche Kooperationsverträge abgeschlossen werden, davon allein 155 im Gewinnungsgebiet Mangfalltal. Diese Programme tragen nicht nur wesentlich zur Sicherung der hervorragenden Wasserqualität bei, sondern haben auch das Miesbacher Oberland zu einer der größten Öko-Modellregionen Deutschlands gemacht.

In den aktuell gültigen Kooperationsverträgen ist die mögliche Einführung eines Wasserentnahmeentgelts bereits berücksichtigt. So heißt es in Ziffer 6 der Verträge: **„Die Zahlungspflicht entfällt, sobald staatlicherseits ein Wasserentnahmeentgelt (Wassergroschen) erhoben wird. Dies gilt nicht, wenn das Wasserentnahmeentgelt um den Betrag gekürzt werden kann, den die SWM an ihren Vertragspartner ausbezahlen.“**

Ein zentraler Punkt ist daher, dass die bisherigen freiwilligen Kooperationsleistungen der Wasserver- und -entsorgungsunternehmen (WVU) beim Wasserentnahmeentgelt als Gutschrift angerechnet werden. Dies würde nicht nur die regionale Unterstützung stärken, sondern auch die WVU dazu ermutigen, noch stärker in den lokalen Grundwasserschutz zu investieren.

Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die Einnahmen aus dem WEE verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen. Nur so kann das Entgelt einen wirksamen und zielgerichteten Beitrag zur langfristigen Sicherung des Wasserschutzes und der Wasserversorgung leisten. Gleichzeitig würde dies eine höhere Akzeptanz „vor Ort“ schaffen.

Darüber hinaus darf der Wassercent nicht zusätzlich zu bestehenden Programmen erhoben werden, sondern muss diese berücksichtigen und ergänzen. Andernfalls könnten bewährte Kooperationen, die für den nachhaltigen Grundwasserschutz unverzichtbar sind, gefährdet werden.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass etablierte Maßnahmen wie die „Initiative Ökobauern“ durch das Wasserentnahmeentgelt nicht gefährdet, sondern vielmehr gestärkt werden. Nur so kann das WEE seiner Rolle als Instrument für eine nachhaltige Wasserwirtschaft gerecht werden.

Verbesserungsvorschlag:

Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts muss berücksichtigen, dass zahlreiche Wasserversorger mit betroffenen Landwirten Kooperationsverträge für Wasser- und Trinkwasserschutz geschlossen haben. Hierzu folgender Änderungsvorschlag zu Art. 79 BayWG-E:

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

(4) Für Wasserversorgungsunternehmen, die in ihren Entnahmegebieten nachweislich Verträge mit Landwirten zur ökologischen Flächenbewirtschaftung geschlossen haben, reduziert sich das Wasserentnahmeentgelt in dem Umfang des an Landwirte für die ökologische Flächenbewirtschaftung gezahlten Gesamtbetrags. Die Kreisverwaltungsbehörde bringt diesen Gesamtbetrag bei der jährlichen Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts nach Art. 80. Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der Kreisverwaltungsbehörde den jährlichen Gesamtbetrag mitzuteilen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann geeignete Nachweise über die Zahlung der Gesamtbeträge verlangen.

Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt muss verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen. Hierzu folgender Änderungsvorschlag zu Art. 81 BayWG-E:

*(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden. **Das Aufkommen ist vorrangig für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in denjenigen Landkreisen einzusetzen, in denen Grundwasser entnommen wird.***

2. Zuständigkeiten für Zulassungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Zulassung von Wasserentnahmen liegt i.d.R. bei den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. BayWG Art. 63 Abs. 1). Bei größeren Wasserentnahmen bzw. überregional tätigen Wasserversorgern ist es sachgerecht, eine Verfahrens- und Entscheidungszuständigkeit der Regierungen einzuführen, analog der beabsichtigten Änderung für „größere“ Wasserkraftanlagen (Art. 63 Abs. 2 BayWG-E). Dies ist sachgerecht, weil größere Wasserversorger in der Regel nicht nur „vor Ort“ Wasser entnehmen, sondern auf Entnahmen aus anderen Regionen/Landkreisen angewiesen sind. Hier tritt in der Praxis der Konflikt auf, dass die an sich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf die Möglichkeit von Wasserentnahmen in anderen Landkreise verweisen. Die Entnahmen im eigenen Landkreis sind meist „unerwünscht“ und sollen jeweils in den andern stattfinden. Letztlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren.

Verbesserungsvorschlag:

Gesetzliche Festlegung der zuständigen Behörde auf die „effizienteste Ebene“, d.h. der jeweils zum Entnahmebereich eines Versorgers passenden, überregional tätigen Behörde.

3. Dauer von Wasserrechtsverfahren, WHG

Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen (Erlaubnis und Bewilligung) dauern erfahrungsgemäß sehr lange. Läuft eine befristete Gestattung aus, bedarf es einer neuen Gestattung. Selbst wenn die beantragte Gewässerbenutzung im Wesentlichen unverändert ist und der Antrag auf Neuerteilung einer Gestattung weit vor Auslaufen der bestehenden Gestattungen gestellt wird, kommt es in der Praxis häufig vor, dass neue Gestattungen nicht rechtzeitig erteilt werden.

Der Gesetzentwurf trägt diesem praktischen Problem durch Einführung eines neuen Art. 15b BayWG-E Rechnung. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Sie ist jedoch im Hinblick auf die Voraussetzung des Art. 15b BayWG-E, nach der Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen, noch zu ergänzen. Dies ist erforderlich, da andernfalls die Voraussetzung praktisch dazu führen kann, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Somit würde die Regelung ins Leere gehen.

Darüber hinaus ist die Einführung einer Nichtäußerungsfiktion wichtig, um Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

Verbesserungsvorschläge:

Änderung/Ergänzung von Art. 15b BayWG-E

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung (...) fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. (...) und

*2. **überwiegende** Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen. **Belange des Allgemeinwohls stehen in der Regel nicht entgegen, wenn und soweit die Benutzung nach Maßgabe der befristeten Erlaubnis oder Bewilligung unverändert fortgesetzt werden soll.***

(...)

Einführung einer Nichtäußerungsfiktion:

Ergänzung von Art. 69 BayWG um folgende Regelungen:

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.